



Geschäftsordnung der Lernortkooperation an der FSP1

Nach dem Hamburgischen Schulgesetz § 78a, Abs. 4 können die Lernortkooperationen eigene Geschäftsordnungen entwickeln. ***"Näheres zum Verfahren, insbesondere zu den Teilversammlungen und Ausschüssen, können die Lernortkooperationen durch Geschäftsordnung bestimmen".***¹

1. Grundlagen

1.1 Errichtung

Zur ersten Errichtung der Lernortkooperation(en) lädt die Schule die jeweiligen Mitglieder zu einer Gründungsveranstaltung ein. ***Für Berufe mit ähnlichen Berufsbildern können berufsübergreifende Lernortkooperationen gebildet werden.***

2. Mitglieder

2.1 Zusammensetzung

In die berufsbezogenen Lernortkooperationen kann jeder in einem entsprechenden Beruf ausbildende Betrieb, jede überbetriebliche Ausbildungseinrichtung, jeder Praktikumsbetrieb sowie die jeweilige Innung oder der jeweilige Fachverband je eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Den Lernortkooperationen gehören ferner die im entsprechenden Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte an. Zu den Lehrkräften gehört in jedem Fall immer die für den Bildungsgang zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter. Für alle Mitglieder wird eine möglichst verbindliche Teilnahme und größtmögliche Personenidentität zur Wahrung einer kontinuierlichen Mitarbeit angestrebt.

2.1 Vorsitz

Die Lernortkooperation wählt für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll aus dem Kreis der Praktikumsbetriebe kommen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt, ggf. mit organisatorischer Unterstützung der Schule, mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und schlägt in Abstimmung mit der Schulleitung die Tagesordnung vor.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt eine Protokollführung. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses wird auch den anderen schulischen Gremien zur Kenntnis gegeben.

3. Zielsetzungen und Aufgaben

3.1 Zielsetzungen

Die Lernortkooperation(en) ***sollen die Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Schulen fördern und durch Absprachen die Qualität der Berufsausbildung weiterentwickeln.*** Empfehlungen, Absprachen und Vereinbarungen der Lernortkooperation sind einvernehmlich mit den jeweiligen Beteiligten zu treffen. Dies gilt auch für Ausschüsse, Teilversammlungen und Vorhaben einzelner Mitglieder.

¹ Die fett gedruckten Bestandteile entsprechen den schulgesetzlichen Vorgaben.

3.2 Aufgaben

Die Lernortkooperationen sollen insbesondere

- 1. an der Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsqualität mitwirken,**
- 2. betriebliches und schulisches Wissen gegenseitig nutzbar machen,**
- 3. die Ausbildungsinhalte zwischen Betrieb und Schule abstimmen,**
- 4. an der Ausgestaltung der Bildungspläne mitwirken,**
- 5. die jeweiligen Vorstände in strategischen Fragen, insbesondere bei der Ausrichtung und Organisation der Ausbildung und bei größeren Investitionsvorhaben, beraten,**
- 6. Kooperationen von Betrieben und Schule vereinbaren,**
- 7. Zusatzqualifikationen und Förderangebote für einzelne Schülergruppen entwickeln,**
- 8. die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Berufsschulunterrichtes unter Berücksichtigung der Vorgaben und der Erfordernisse des Gesamtsystems der jeweiligen beruflichen Schule vereinbaren.**

Die Schwerpunktsetzungen und weitere Vorhaben bestimmt die Lernortkooperation selbst. Unterschiedliche Lernortkooperationen, insbesondere der gleichen Schule, können gemeinsame Vorhaben und Projekte vereinbaren und umsetzen.

3.3 Sitzungen

Die Sitzungen der Lernortkooperation finden einmal während eines Schuljahres statt. Die Lernortkooperation bildet Ausschüsse als Teilversammlungen durch regelmäßige Praxis-Schule-Treffen der einzelnen Klassen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie Vertreter der zuständigen Behörde bzw. des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) können jederzeit teilnehmen. Darüber hinaus können im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schulleitung Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

Grundlage:

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes und des Hamburgischen Personalvertretungsgesetz vom 17. Mai 2006, insbesondere: § 78a